

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen, die nicht im übertragenen Wirkungskreis vorgenommen werden, einschließlich Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, und sonstige Tätigkeiten (Leistungen) der Stadt Ribnitz-Damgarten werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, wenn die Verwaltungsleistung von dem Beteiligten beantragt, in sonstiger Weise von ihm veranlasst oder zu seinen Gunsten erbracht worden ist.
- (2) Leistungen der Verwaltung sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche).
- (3) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor der Entscheidung über den Antrag nach Auslösung einer Verwaltungsleistung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch das Gebührenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die kostenpflichtige Person zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Beträge festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, nachdem eine Verwaltungsleistung ausgelöst worden istso beträgt die Gebühr 10 - 75 % der Gebühr, die bei Vornahme der vollen Leistung zu erheben wäre.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Leistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

Für Widerspruchsbescheide, einschließlich im Zusammenhang mit Anträgen auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes, wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr.

§ 5 **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist
 2. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, einschließlich solcher Auskünfte auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes
 3. Amtshandlungen gegenüber Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes
 4. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen
 5. Amtshandlungen in Dienstaufsichtsbeschwerden
 6. Kostenentscheidungen
 7. Zahlung von Unterstützung und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen, Nachweise der Bedürftigkeit
 8. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 9. Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
 10. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen deren Träger die Stadt ist
- (2) Von Gebühren sind befreit
1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
 4. Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

§ 6 **Auslagen**

- (1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige sonst von der Entrichtung einer Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Auslagen sind insbesondere:
- a) Kosten für Zustellungen und Nachnahmen
 - b) Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - d) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax u. ä.)
 - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - f) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Beim Verkehr mit dem Land, den Landkreisen, Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10 € übersteigen.

§ 7 **Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer zu einer Leistung Anlass gegeben hat bzw. zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Gebührenschildner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Leistung oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld wird durch mündlichen oder schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, bei Beträgen bis 10 EUR kann die sofortige Fälligkeit angeordnet werden.
- (2) Eine Leistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als in den Tarifstellen 5.1, 5.2 und 5.3 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses vorgesehen, kann sich die Gebühr im Einzelfall über die in diesen Tarifstellen festgelegten Rahmengebühren erhöhen.

§ 11

Mitteilungspflicht

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als 50 €, hat die zur Auskunft, Herausgabe oder Einsichtnahme verpflichtete Behörde eine vorläufige Kostenaufstellung auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums vorzulegen. Diese Kostenaufstellung ist dem Antragsteller nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor Leistungserbringung gebühren- und auslagenfrei bekannt zu geben. Nimmt der Antragsteller daraufhin seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.

§ 12

Kleinbeträge

Es kann in Ausnahmefällen davon abgesehen werden, Beträge bis zu 2 € zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 30. Mai 2017 in Kraft getreten.

Gebühren - und Auslagenverzeichnis

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

Gebühren (§ 3 der Verwaltungsgebührensatzung) und Auslagen (§ 6 der Verwaltungsgebührensatzung)

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in €</u>
Auslagen		
0.	Portokosten in jeweiliger Höhe	
1.	Fotokopien und Ausdrücke	
1.1	Kopie/Ausdruck DIN A 4 einseitig s/w	0,10
1.2	Kopie/Ausdruck DIN A 4 doppelseitig s/w	0,20
1.3	Kopie/Ausdruck DIN A 3 einseitig s/w	0,30
1.4	Kopie/Ausdruck DIN A 3 doppelseitig s/w	0,60
1.5	Einzelkopien DIN A 2	5,00
1.6	Einzelkopien DIN A 1	8,00
1.7	Einzelkopien DIN A 0	11,50
1.8	Einzelkopien bei größeren Formaten bis zu	17,00
1.9	Kopie/Ausdruck DIN A 4 einseitig, farbig	1,00
1.10.	Kopie/Ausdruck DIN A 3 einseitig, farbig	3,00
1.11	Plott, farbig	10,00 - 20,00/m ²
1.12	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern	in Höhe der jeweiligen tatsächlichen Kosten
1.13	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in Höhe der jeweiligen tatsächlichen Kosten
Gebühren		
1.	schriftliche Auskünfte bei besonderem und umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist	20,00 bis 500,00
2.	Herausgabe von Kopien und Ausdrucken in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand (besonderer und umfangreicher Verwaltungsaufwand insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind)	5,00 bis 500,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
3.	Akteneinsichtnahme in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand (besonderer und umfangreicher Verwaltungsaufwand insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind)	10,00 bis 500,00
4.	Für folgende Amtshandlungen je angefangene ½ Stunde Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung von Privatpersonen zu deren Nutzen (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) Feststellungen aus Konten und Akten Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Zustimmungserklärung nach § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG) Feststellung und Zuweisung von Grünausgleichsflächen (die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen durch die Umweltbehörde festgelegt werden) Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Leistungen, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind	15,00 bis 30,00
5.	Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz	
5.1	schriftliche Auskünfte bei besonderem und umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist	20,00 bis 500,00
5.2	Herausgabe von Kopien und Ausdrucken in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand (besonderer und umfangreicher Verwaltungsaufwand insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind)	5,00 bis 500,00
5.3.	Akteneinsichtnahme in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand (besonderer und umfangreicher Verwaltungsaufwand insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind)	10,00 bis 500,00

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in €</u>
6 und 7	wurden gestrichen	
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages	19,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00 (insg. max. 500,00)
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages	19,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00 (insg. max. 500,00)
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, Dienstbarkeitsbewilligungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 8.1 und 8.2 fallen	19,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. BauGB, § 22 DSchG M-V	30,00
8.5	Genehmigung gemäß § 144 BauGB (Sanierungsgenehmigung)	35,00
9.	Gebühr für die Ausgabe einer Ersatzsteuermarke an Hundehalter (nach Antragstellung)	5,00
10.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite	0,50
11.	Abgabe von Bauplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
12.	Stadtinformation, Tourismus, Stadtforst	
12.1	Zimmervermittlung für Gastquartiere mit Vermittler-Vertragsabschluss auf Provisionsbasis	10 %
12.2	Organisation der kompletten Zimmervermittlung bei Tagungen/Kongressen etc. pro Teilnehmer	3,00
12.3	Leistungen des Stadtforstes für Dritte (Jagdpachtzusatzvereinbarungen, Aufforstungs- und Begrünungsarbeiten, Herstellung von Gegenständen aus Holz u. ä.) je angefangene ½ Stunde	17,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
13.	Archiv	
13.1	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, sie beträgt je angefangene ½ Stunde	17,00
13.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite umfangreichere Recherchen je angefangene ½ Stunde	5,00 17,00
13.3	Benutzung des Archivs	
13.3.1	für 1 Tag	5,00
13.3.2	für 1 Woche	15,00
13.3.3	für 1 Monat	50,00
13.4	Kopien und andere Vervielfältigungen	
13.4.1	je kopierte Seite DIN A4	0,50
13.4.2	je kopierte Seite DIN A3	0,75
13.4.3	Jubiläumszeitungen je kopierte Seite	3,25
	zusätzliche jeweils einmalig bei schriftlicher oder fernmündlicher Auftragserteilung für Verwaltungsaufwendungen	1,25
	bei Wunsch nach postalischer Zustellung für aufwendige Verpackung	1,50
13.4.4	Auftragsfotografien und –kopien werden nach den Kosten des Auftrages und dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand berechnet mit je angefangene ½ Stunde	17,00
13.4.5	Bereitstellung von gescannten Bild- und Text-Dokumenten auf CD	
	- CD mit bis zu 5 Bildern bzw. Seiten	6,00
	- für weitere angefangene 5 Bilder bzw. Seiten	je 3,00
13.4.6.1	Abschriften aus Standesamtsregistern incl. Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Original	10,00 €
13.4.6.2	Abschriften aus Standesamtsregistern ohne Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Original	5,00 €
13.4.7.1	Scan-/ Fotoerlaubnis bis 10 Kopien	5,00 €
13.4.7.2.	Scan-/ Fotoerlaubnis über 10 Kopien	10,00 €
13.4.8	Scannen /Fotografieren von Dokumenten pro 5 Stück	3,00 €
13.4.9.	Versand von Dokumenten/Fotos per Mail pro 5 Stück	3,00 €
13.4.10	Ausdruck von Scans/Fotos A4 pro Stück	1,00 €
13.5	Recht und Wiedergabe von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut	
13.5.1	in Printmedien je Bild, Seite oder Stück bei einer Auflage von	
	bis zu 3.000 Exemplaren	5,00
	bis zu 5.000 Exemplaren	10,00
	bis zu 10.000 Exemplaren	25,00
	bis zu 50.000 Exemplaren	50,00
	bis zu 100.000 Exemplaren	100,00
	mehr als 100.000 Exemplaren	125,00
13.5.2	in elektronischen Medien und im Film je Bild, Seite oder Stück	12,50
	Film oder Videotitel	25,00

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in €</u>
13.6	Vorträge	
13.6.1	Vortrag außer Haus, ohne Gestaltungsmittel	37,50
13.6.2	Vortrag im Haus und/oder mit Gestaltungsmittel	50,00
	<u>Anmerkung zu 13.1 bis 13.3</u> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
14.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Leistung aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	nach Maßgabe der Tabelle zu § 11, Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung
15.	Mahngebühren, pro Mahnung	2,50
16.	Festsetzung einer amtlichen Hausnummer	15,00
17.	Genehmigungsfreistellung gemäß § 62 LBauO	40,00 - 1.000,00
18.	Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 3 LBauO	20,00 - 100,00
19.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeichnungen, Bescheinigungen, Zeugnissen u. ä. je Beglaubigungsvorgang	1,00 - 5,00
20.	Für Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, sind die Kosten, die der Stadt entstanden sind, in voller Höhe zu erstatten (Aufwand und Auslagen)	